

Besondere Gewährleistungsbedingungen

SOLARA AG übernimmt für die Solarmodule der Typen SM5000, SM7000, SM7001 und SM7002 im nachfolgenden „Module“ genannt, die folgende Gewährleistung:

1. SOLARA AG wird eventuelle Fabrikations- oder Materialfehler beseitigen, die sich innerhalb der ersten 2 Jahre nach Auslieferung durch SOLARA AG zeigen und die Funktionsfähigkeit des Moduls beeinträchtigen (Produktgarantie). Natürliche Abnutzung stellt keinen Fehler dar.
2. Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist übernimmt SOLARA AG nach Maßgabe dieser Bedingungen eine zusätzliche Leistungsgarantie:

Die Leistungsgarantie erstreckt sich auf die Leistung der Module bei Standard Test Conditions (STC) unter normalen Einsatzbedingungen und garantiert, dass im Vergleich zu der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung innerhalb von 10 Jahren eine Minderleistung von nicht mehr als 10% und innerhalb von 26 Jahren von nicht mehr als 20% eintritt.

3. Die Garantieleistung erfolgt nach Wahl der SOLARA AG ausschließlich durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Beistellung zusätzlicher Module, um die garantierte Minimalleistung wiederherzustellen. Die Leistungsgarantie für derartige Ersatz- oder Zusatzmodule erstreckt sich nur noch auf die verbleibende ursprüngliche Garantiezeit von zehn bzw. sechsundzwanzig Jahren. Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden als Ersatz- oder Zusatzmodule die jeweils aktuellen Standardtypen geliefert. Die Garantieleistung beinhaltet insbesondere nicht die durch Austausch, Versand oder Reinstallation entstehenden Kosten. Die Garantie bezieht sich auf Module, die nicht auf „off-shore“ Systemen (z.B. Bojen, Schiffe) im Einsatz sind.
4. Eine Garantieleistung erfolgt nicht, wenn der Fehler nach Auslieferung der Module in zurechenbarer Weise von Seiten des Käufers, vom Endkunden oder von Dritten verursacht wurde, insbesondere durch nicht fachgerechte Montage oder Inbetriebnahme, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Komponenten oder nicht sachgerechte Bedienung oder Gebrauch. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf.
5. Die Garantiefrist deckt keine der folgenden Punkte:
 - a) regelmäßige Wartung und Reparatur;
 - b) Schäden am Modul, die verursacht worden sind durch:
 - + unsachgemäßen Gebrauch, insbesondere
 - Gebrauch dieses Moduls für einen anderen als vorgesehenen Zwecke oder
 - die Installation des Moduls in einer Weise, die den sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entspricht;
 - + Reparaturen, die nicht durch SOLARA AG oder eine von SOLARA AG dazu autorisierte Firma durchgeführt wurden;
 - + Unfälle, Blitzeinschläge, Überflutung, Feuer, ungenügende Belüftung oder andere, nicht in der Macht von SOLARA AG liegende Umstände;
 - + Defekte des Systems, in das dieses Modul eingebaut ist.
6. Die Garantieleistung erfolgt nur, wenn der Fehler unverzüglich nach Entdeckung gerügt wird. Die Mängelrüge ist vom Installateur sofort, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Empfang der Module, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich gegenüber SOLARA AG anzuzeigen. Die genannten Gewährleistungen können nur durch Vorlage der Original-Rechnung bzw. – Lieferscheins (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp, Seriennummer) geltend gemacht werden. Die Leistungsgarantien können darüber hinaus nur von dem nachweisbaren Erstkäufer geltend gemacht werden. Der Fehler muss genau beschrieben werden. Die Garantie gilt nicht, wenn Seriennummer oder Typenschild Manipulationen ausgesetzt waren oder aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind.
7. Weitergehende oder andere Ansprüche gegen SOLARA AG aufgrund dieser Garantieerklärung, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbarer Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden sind ausgeschlossen, sowie eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist. Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervor unberührt.
8. Etwaige weitergehende Gewährleistungen eines Zwischenhändlers bzw. Installationsbetriebs gegenüber dem Endkunden werden durch die vorliegende Garantieerklärung nicht berührt.